

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Horteinrichtungen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung in Trägerschaft des Landkreises Parchim

Auf der Grundlage des § 92 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege (KiföG M-V vom 01. April 2004, GVOBl. S. 146), in der Fassung vom 02. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 536), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. S. 546) sowie der Satzung des Landkreises Parchim zur Umsetzung der Festlegungen aus dem KiföG M-V vom 14. Oktober 2004 (Unser Landbote Nr. 11 vom 26. November 2004) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 11.05.2006 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

- (1) § 4 Absatz 2 wird gestrichen.
- (2) § 4 Absatz 3 wird § 4 Absatz 2.
- (3) § 4 Absatz 4 wird § 4 Absatz 3.
- (4) § 4 Absatz 5 wird § 4 Absatz 4.
- (5) 1. § 4 Absatz 6 wird § 4 Absatz 5.
2. § 4 Absatz 5 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:
"Eine Gebührenrückerstattung bei Abwesenheit des Kindes (z.B. Krankheit, Urlaub, Kur und dergleichen) erfolgt nicht."
- (6) § 4 Absatz 7 wird § 4 Absatz 6.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung am 01. August 2006 in Kraft.

Parchim, den 15. Mai 2006

Iredi
Landrat

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.